



GVP Lager Anlieferbedingungen Arbeitshilfe

Anlieferadresse:

**GVP Bonn-Rhein-Sieg gGmbH
Pfaffenweg 27
53227 Bonn**

1. Grundsätze

Die "Anlieferbedingungen der GVP" sind im Zusammenhang mit unseren „Allgemeinen Geschäftsbedingungen,“ zu sehen und sind Bestandteil unserer Logistik. Sie stellen die reibungslose logistische Abwicklung zwischen unseren Kunden und der GVP sicher.

Bitte beachten Sie, dass diese Dokumentation von kundenspezifischen Vereinbarungen abweichen kann, wobei hierfür grundsätzlich zuerst Rücksprache mit unserer Bereichsleitung zu nehmen ist. Abweichende Vereinbarungen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung der GVP.

2. Administration

Jede Anlieferung ist rechtzeitig - d.h. mindestens 24 Std. vor Lieferung -

per E-Mail bei gvp.lager@gvp-bonn.de und in cc stockhausen@gvp-bonn.de

zu avisieren.

Folgende Informationen sind dazu erforderlich:

- Lieferant + Auftraggeber
- Stückzahl + Produkt
- Anzahl Paletten
- gewünschter Liefertermin und -zeitfenster

Warenannahmezeiten:

Die Warenannahme erfolgt von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr.

Weitere Zeiten sind nach Absprache möglich. Wir garantieren Ihnen die Warenannahme bei Einhaltung unserer Anlieferbedingungen in einem Zeitfenster von 2 Stunden. Sollte das vorgeschlagene Anlieferdatum oder die Anlieferzeit nicht mit den zeitlichen Ressourcen der GVP übereinstimmen, vereinbaren wir mit Ihnen einen veränderten Modus.

Achtung!

Nicht avisierte Sendungen werden entsprechend der verfügbaren Wareneingangskapazitäten angenommen und entladen. Standgeldrechnungen für dadurch entstehende Wartezeiten werden von uns nicht akzeptiert.

GVP Lager Anlieferbedingungen

Arbeitshilfe

3. Anlieferqualität

Die anzuliefernde Ware ist nur auf tauschfähigen und unbeschädigten Euro-Paletten ordnungsgemäß gepackt und gesichert bereitzustellen. Die Qualität der eingesetzten Euro-Paletten muss den Normen der EPAL entsprechen, siehe <http://www.epal-pallets.org/de/produkte/tauschkriterien.php>.

Weiterhin sind folgende Anforderungen zu beachten:

- An den Stirnseiten der Palette sind keine Überstände zulässig.
- An den Längsseiten kann die Toleranz der Überstände jeweils bis zu 3 cm betragen.
- Ausbeulungen oder schiefe Ladungen sind durch wirksame Transportsicherungen auszuschließen.
- Die Palettenhöhe beträgt max. 135 cm (einschl. Palette).
- Das Gesamtgewicht sollte 600 kg nicht überschreiten.
- Die Materialien der Ladesicherung, wie Kennzeichnungszettel u.ä., dürfen nicht flattern. Sie müssen so gesichert bzw. befestigt sein, dass im Lagerbetrieb keine Störungen ausgelöst werden.
- Es sollten nur artikelreine Paletten angeliefert werden.

Wird die geforderte Anlieferqualität nicht eingehalten, so wird der durch das Umpacken entstandene Aufwand unserem Vertragspartner als Mehrkosten in Rechnung gestellt (siehe Punkt 6 Kosten des Mehraufwandes).

Transportschäden, die aufgrund unzureichender Verpackung und Sicherung auftreten, gehen zu Lasten des Lieferanten / Kunden.

4. Anlieferung

Bei der Anlieferung jeder Sendung benötigen wir einen Lieferschein und folgende Informationen:

Auf dem Lieferschein:

- Absender
- Auftraggeber mit Ansprechpartner
- Lieferdatum
- Warenbezeichnung
- Anzahl Paletten und Stück je Palette
- VE (Verpackungseinheiten)
- Gesamtgewicht
- Auftragsnummer Angaben zum Objekt und zur Ausgabe (wenn vorgegeben)

Auf dem Palettenschein:

- Absender
- Warenbezeichnung
- Lieferdatum
- Stückzahl auf der Palette
- Angabe Palette "x" von "y"
- Fertigungsauftragsnummer
- VE - Verpackungseinheiten

GVP Lager Anlieferbedingungen

Arbeitshilfe

- Gesamtgewicht

Wichtig: Alle Artikel auf Paletten müssen in VE (Verpackungseinheiten) gepackt sein, um eine unverzügliche Wareneingangskontrolle durchführen zu können. Losegebände können weder gezählt noch aus Sicherheitsgründen (Hochregallager) eingelagert werden. Siehe Punkt 6 Kosten des Mehraufwandes.

5. Palettentausch

Die Qualität der eingesetzten Euro-Paletten muss den Normen der EPAL entsprechen. Getauscht werden Paletten nur Zug um Zug aus dem europäischen Palettenpool, die hinsichtlich der Abmessungen, Tragfähigkeit und Zustand der EPAL entsprechen.

Tausch- und Überlassungsgebühren für Ladehilfsmittel (z.B. Euro-Paletten und -Gitterboxen) werden von uns nicht übernommen.

6. Kosten des Mehraufwandes

Im Falle der Nichteinhaltung der vorstehenden Punkte wird unserem Vertragspartner der dadurch verursachte Mehraufwand zur Herstellung der Verarbeitungsfähigkeit in Rechnung gestellt.

Pro zusätzliche Mitarbeiterstunde wird hierfür ein Betrag von 40,- Euro angesetzt. Gleichzeitig behält sich die GVP vor in diesem Fall, pro Anlieferung eine Bearbeitungsgebühr von 10,- Euro zu erheben. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

7. Gesetzliche Anforderungen

Es gelten für das Produkt die sich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, für die Verpackung die sich aus der Verpackungsverordnung und für gefährliche Stoffe die sich aus der jeweils aktuellen Gefahrstoff- und Gefahrgutverordnung ergebenden Vorschriften.

8. Service

Sollten Ihrerseits bedingt durch die Spezifikation der Ware veränderte Anlieferbedingungen unumgänglich sein, sind diese nur direkt mit dem Lagerleiter - Herr Stockhausen 0228 / 9753-241 abzustimmen. Diese gelten nur nach schriftlicher Bestätigung als vereinbart.

GVP Bonn-Rhein-Sieg gGmbH
Pfaffenweg 27
53227 Bonn

Telefon: 0228 - 9753 - 0 oder 0228 - 9753 - 241

Mail: gvp.lager@gvp-bonn.de

Internetseite: www.gvp-bonn.de